

An
Kapsch TrafficCom AG
z.H. Frau Mag. Doris Gstatter
Am Europlatz 2
A-1120 Wien

Per E-Mail an ir.kapschtraffic@kapsch.net

***Ordentliche Hauptversammlung der Kapsch TrafficCom AG am 09.09.2026 –
Beschlussvorschlag samt Begründung gemäß § 110 AktG***

Sehr geehrte Frau Mag. Doris Gstatter,

die KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH mit der Geschäftsanschrift Am Europlatz 2, 1120 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 170439x, beantragt als Aktionärin der Kapsch TrafficCom AG hiermit gemäß § 110 AktG, die am 09.09.2026 stattfindende Hauptversammlung möge zum Tagesordnungspunkt 7 (Wahl in den Aufsichtsrat) und zum Tagesordnungspunkt 8 (Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats) fassen die folgenden

B E S C H L Ü S S E:

„Tagesordnungspunkt 7 (Wahl in den Aufsichtsrat):

7.1. Die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wird von vier auf fünf erhöht.

7.2. Herr Dr. Arno Haselhorst wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das erste Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Dies bedeutet, dass für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtags zum 31. März die Funktionsperiode vom Herrn Dr. Arno Haselhorst mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/28 beschließt, ausläuft.

Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats):

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne von § 9 Abs 8 der Satzung die Vergütung an die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026/2027 und für die folgenden Geschäftsjahre, solange bis eine künftige Hauptversammlung eine andere Vergütung beschließt, mit einem Betrag von insgesamt EUR 185.000,00 p.a. festzusetzen und die Aufteilung dieses Betrags dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu überlassen.

Darüber hinaus erhält gemäß § 9 Abs 8 der Satzung jedes Aufsichtsratsmitglied den Ersatz der bei der Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen baren Auslagen.“

B E G R Ü N D U N G

Zum Tagesordnungspunkt 7 (Wahl in den Aufsichtsrat):

Gemäß § 110 Abs 2 AktG tritt bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG. Diesem Wahlvorschlag liegt der Lebenslauf und die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG betreffend die fachliche Qualifikation, berufliche und vergleichbare Funktionen sowie die Unbefangenheit vom Herrn Dr. Arno Haselhorst bei (Beilage 1), welche insbesondere erklärt, dass

- sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
- er zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt und
- keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2, 4 und 8 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Nunmehr soll die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats auf fünf erhöht werden. Das Erfordernis gemäß dem nunmehr mit 30. Juni 2026 nur noch auf nicht börsennotierte Gesellschaften anzuwendenden § 86 Abs 7 AktG, dass sich der Aufsichtsrat aus zumindest 30 Prozent Frauen und zumindest aus 30 Prozent Männern zusammensetzt, ist nicht anwendbar, da sich der Aufsichtsrat der Kapsch TrafficCom AG sodann aus fünf Kapitalvertretern zusammensetzen wird.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der neue § 86 Abs 6a AktG, der vorsieht, dass in einer börsennotierten Gesellschaft der Aufsichtsrat zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zu bestehen hat, gemäß § 262 Abs 48 AktG erst auf Wahlen und Entsendungen in den Aufsichtsrat anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2026 erfolgen – damit ist diese Bestimmung derzeit noch nicht anwendbar.

Zum Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats):

Der zum Tagesordnungspunkt 8 am 19. August 2026 auf der Internetseite der Kapsch TrafficCom AG veröffentlichte Beschlussvorschlag sieht vor, die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats mit EUR 185.000,00 p.a. festzusetzen. Im Beschlussvorschlag wird als das erste betroffene Geschäftsjahr das Geschäftsjahr 2025/2026 genannt. Diese Jahresangabe beruht auf einem offensichtlichen redaktionellen Versehen. Richtigerweise hat der Beschlussvorschlag auf das Geschäftsjahr 2026/2027 sowie die darauf folgenden Geschäftsjahre Bezug zu nehmen; im Übrigen bleibt der Beschlussvorschlag unverändert.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 110 Abs 1 AktG

Das Grundkapital der Kapsch TrafficCom AG beträgt EUR 14.300.000 und ist eingeteilt in 14.300.000 auf Inhaber lautende Aktien. Die KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH hält seit mehr als drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Aktien von mehr als 5% des Grundkapitals der Kapsch TrafficCom AG. Zum Nachweis der Aktionärsenschaft wird der Anmeldeauftrag an das depotführende Bankinstitut (Beilage 2) beigelegt.

Zum Verlangen auf Veröffentlichung

Es wird verlangt, dass dieser Beschlussvorschlag samt Begründung sowie den Lebenslauf samt Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG der zur Wahl vorgeschlagenen Person gemäß § 110 AktG auf der Internetseite der Kapsch TrafficCom AG zugänglich gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Georg Kapsch

Dipl.-Kfm. Markus Richter

KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH

Beilagen:

Beilage 1: Lebenslauf samt Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG für Dr. Arno Haselhorst

Beilage 2: Anmeldeauftrag an das depotführende Bankinstitut